

Sitzungsvorlage Nr. 0016/2023/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	31.01.2023	öffentlich
Kreisausschuss	09.03.2023	öffentlich
Kreistag	16.03.2023	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 39 - Fachbereich Tiere und Lebensmittel	Berichterstatter/-in: Dr. Elisabeth Schwenzow
---	---

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung - (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 und § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung

Sachdarstellung:

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene richten sich derzeit nach der Satzung vom 16.08.2021, die am 01.01.2022 nach Beschluss des Kreistages in Kraft getreten ist.

Eine Gebührenanpassung ist zum 01.04.2023 insbesondere aus folgenden Gründen geboten:

1.1) Tarifliche Änderungen

Die Entgelttabellen des für das nebenamtlich beschäftigte Personal geltende Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV-FIU) ist zum 31.12.2022 gekündigt worden und wird in den kommenden Wochen neu verhandelt. Auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die durch hohe Inflationsraten und stark gestiegene Lebensmittel- und Energiekosten geprägt sind, ist nicht absehbar, in welcher Form für den Tarifabschluss ein Kompromiss gefunden wird. Um der tariflichen Entwicklung nicht komplett hinter her zu laufen und dem Leitgedanken der Kostendeckung Rechnung tragen zu können, wird für die Erhöhung der Entgelte ein Satz von 3,5% angenommen und in die Kostenrechnung zu Grunde gelegt.

Gleichermaßen kommen die Tarifsteigerungen des hauptamtlich eingesetzten Personals hinzu, welche in dieser Tarifrunde ebenfalls verhandelt werden und in ähnlicher Höhe angesetzt werden können.

Diese Tariferhöhungen belaufen sich bei einem Entgeltvolumen für das eingesetzte Kontrollpersonal von ca. 2,8 Mio € auf einen Betrag von ca. 98.000 €.

1.2) Änderung der Gebühren für Rückstandsuntersuchungen

Die Kosten für die Untersuchung einer Rückstandsprobe werden jährlich durch das Chemische Veterinäruntersuchungsamt MEL in Münster (CVUA MEL) berechnet und in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW in die Tarifstelle 23.8.5 übernommen.

Die noch ausstehende Anpassung der Gebührenstellen für die Rückstandsuntersuchung in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW zeigt je Gattung überwiegend gesunkene Gebühren je Tier. Durch die Weitergabe dieser gesunkenen Aufwendungen werden Schlachthofbetreiber entlastet, so dass Gebühren trotz allgemeiner und tariflicher Aufwandserhöhungen nur moderat erhöht werden müssen, um dem Gedanken der Kostendeckung weiterhin Rechnung zu tragen.

1.3) Ermittlung einer Gebühr für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Die Kontrollberechnung dieser Gebühren hat gezeigt, dass die aktuell angesetzte Gebühr in Höhe von 0,50 € je Tonne zerlegten Fleisches mit ca. 1.340 € zu einer leichten Unterdeckung der Kosten geführt hat. Daher wurde diese Gebühr neu berechnet und mit einem Ansatz von 0,52 € je Tonne zerlegten Fleisches kalkuliert.

Da auch für diesen Bereich die Vorgabe der Kostendeckung gilt, muss diese Gebühr entsprechend angepasst werden, um hier rechtssichere Gebührenbescheide erlassen zu können.

2.) Gebührenerhebung

Nach Art. 79 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2017/625 erheben die zuständigen Behörden Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen, die in Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Milcherzeugungsbetrieben oder Wildbearbeitungsbetrieben durchgeführt werden, in Höhe der gemäß Art. 82 Abs. 1 berechneten Kosten.

Alternativ könnten gem. Art 79 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2017/625 auch vorgegebene Pauschalsätze als Gebühr festgelegt werden. Eine Vergleichsberechnung zeigt aber, dass dadurch ein Gebührendefizit von ca. 1.200.000 € entstehen würde.

Ausgehend von der Vorgabe, dass die Kosten der durchzuführenden Kontrollen durch Einnahmen zu decken sind, bedarf es daher einer Gebührenbedarfsberechnung.

In einer umfassenden Gebührenbedarfsberechnung sind für die amtlichen Kontrollen Gebühren zur Deckung der Kosten kalkuliert worden. Diese werden in der beigefügten Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage „Erläuterungen zur Gebührenkalkulation“ ausführlich dargelegt. Nach § 3 GebG sind bei der Bemessung der Gebührensätze (d.h. bei der Festlegung der Gebührenhöhe) der Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung für den Gebührenschnldner andererseits zu berücksichtigen.

Die Überwachung von Hausschlachtungen oder die Entnahmen und Untersuchungen von Trichinenproben erlegter Wildschweine etc. werden ausschließlich durch nationale Vorschriften geregelt. Nach der AVerwGebO sind auch für diese amtlichen Überwachungstätigkeiten Gebühren zu erheben. Für diese amtlichen Handlungen werden ebenfalls von den Gebührenbestimmungen der AVerwGebO abweichende Gebühren festgesetzt.

Für alle nicht in der Gebührensatzung aufgeführten Gebührentatbestände gelten die Gebührensätze der AVerwGebO. Dies gilt zum Beispiel für die Erhebung von Gebühren für durchgeführte Kontrollen in Fleischverarbeitungsbetrieben.

3.) Auswirkungen der Neukalkulation

Auf Grund der unter Punkt 1.) dargestellten Aspekte ergibt sich bei der Gesamtbetrachtung der Gebührenhöhe ein differenziertes Bild.

Großbetriebe mit Bandschlachtung:

Für den Betrieb Heinz Tummel GmbH & Co KG führt die Neuberechnung der Gebühr zu einer Erhöhung in den relevanten Schlachtstapeln von ca. 0,04 €. Diese Erhöhungen entsprechen einer prozentualen Erhöhung von ca. 3,3%.

Die Gebühren in den typischen Schlachtstapeln im Schlachthof Bocholt für die Gattung

Jungrind sinken um ca. 7,5%. Diese Entwicklung kommt dadurch zustande, dass die Gebühren der Rückstandsuntersuchung für Kälber um 0,26 € und damit ca. 21% gesenkt worden sind. Darüber hinaus konnten durch organisatorische Maßnahmen gebührenerkende Effekte realisiert werden, so dass die bisherige Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung um den o.g. Satz unterschritten werden kann.

Im Schlachthof Legden steigt die Gebühr für die Gattung Rind im Durchschnitt um ca. 0,28 €, was einer Erhöhung von ca. 2,7% entspricht. Auch hier führt die Senkung der Gebühr für die Rückstandsuntersuchung um ca. 4% zu einer Dämpfung der tariflichen und allgemeinen Kostensteigerung, so dass im Ergebnis eine moderate Erhöhung unter der angesetzten Tarifierhöhung zustande kommt.

Großbetriebe ohne Bandschlachtung:

Hierbei handelt es sich z.Zt. um eine Gruppe von wenigen Betrieben, die ein gewisses Schlachtvolumen, welches im maßgeblichen Tarifvertrag Fleischuntersuchung vorgegeben ist, erreichen, jedoch nicht über die betriebliche Struktur verfügen, die sie vergleichbar mit Großbetrieben mit Bandschlachtung machen.

Die Gebühren werden also durch die entstandenen Aufwendungen in einer kleinen Zahl von Betrieben in Beziehung zur erreichten Schlacht- bzw. Untersuchungsmenge ermittelt.

Im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation steigen für diese Betriebsart die Gebühren der relevanten Tiergattungen Schwein, Rind und Jungrind ebenfalls moderat in Bereichen von 1%-2,8%. Für die Gattung Schafe und Ziegen steigt die Gebühr um 4,5% und für die Gattung Einhufer sinkt die Gebühr um 5%. Diese Entwicklungen sind ebenfalls auf die Neuberechnung der Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen sowie dem Bemühen, durch organisatorische Maßnahmen den entstehenden Aufwand möglichst gering zu halten, zu erklären.

Kleinbetriebe:

Bei den Kleinbetrieben liegt die größte Position für die Ermittlung der Gebühr in den Personalaufwendungen. Diese sind, wie oben beschrieben in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen. Die endgültige Entwicklung mit dem Ende der tarifvertraglichen Verhandlungen bleibt insofern zunächst noch abzuwarten. Darüber hinaus sind als große Aufwandsposition Fahrtkosten relevant, die durch die Organisation der einzelnen Schlachtstage in den Betrieben verursacht werden und je nach Ausgestaltung der Tätigkeit zumeist zu steigenden Gebühren führen. Daher haben sich auch die Gebühren entsprechend entwickelt und erhöhen sich in Anbetracht der aktuellen Lage in einem moderaten Rahmen von ca. 3,7% für die Gattung Rind, 2,9% für die Gattung Jungrind, für die Gattung Schwein in einem Bereich, je nach Schlachtstaffel, von 2,8% - 4%, für die Gattung Schafe und Ziegen im Bereich von ca. 5% und für Einhufer sinken die Gebühren um ca. 1%. Näheres hierzu führt die Anlage 2 zur Beschlussvorlage „Erläuterungen zur Gebührenkalkulation“ aus.

4.) Ergebnis des Transparenzverfahrens

Im Rahmen des in den vergangenen Wochen durchgeführten Transparenzverfahrens wurden den Betreibern der Schlachtbetriebe und großen Schlachthöfe, sowie deren Interessenvertretern die Unterlagen zur Gebührenkalkulation zur Verfügung gestellt.

In der vorgegebenen Frist sind keine Stellungnahmen eingegangen, die die Methoden der Gebührenberechnung oder die Gebührenentwicklung hinterfragen.

5.) Fazit

Im Ergebnis kann hinsichtlich der Gebührenanpassung festgehalten werden, dass sich die Gebührenerhöhungen im Wesentlichen aus den angenommenen Erhöhungen des Entgeltes für das eingesetzte Personal ergeben. Durch interne Umstrukturierungen sowie Anpassungen des Untersuchungsamtes CVUA MEL für den Bereich der Rückstandsuntersuchungen wurde in einigen Bereichen diesen Entwicklungen entgegengewirkt, so dass insgesamt eine moderate Erhöhung der Gebühren zu verzeichnen ist.

Um den Vorgaben des Art. 85 der VO (EU) 2017/625 im Hinblick auf den Transparenzgedanken Rechnung zu tragen, sind als Anlagen 3 und 4 die Aufstellungen für die Bereiche Kontrollen bei der Schlachttieruntersuchung und Kontrollen in Zerlegungsbetrieben beigefügt.

Entscheidungsalternative(n):

Ja

Ein Verzicht auf eine neue Gebührensatzung oder lediglich die Erhebung der durch EU-Recht vorgegebenen Pauschalen hätten zur Folge, dass die aus diesen Maßnahmen resultierenden Defizite aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden müssten. Die Höhe dieser Defizite kann man, je nach Maßnahme, mit mehreren 10.000 € bis zu ca. 1,2 Mio Euro beziffern.

Dies widerspräche dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren werden kostendeckend kalkuliert.

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
 - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
 - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):
Ausführungen durch FE

Anlagen:

Anlage 1 zur Beschlussvorlage - Satzungsentwurf über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene v. 05.12.2023

Anlage 1 zur Gebührensatzung - Gebührentabelle Gattung Schwein

Anlage 2 zur Gebührensatzung - Gebührentabelle Gattung Rind

Anlage 3 zur Gebührensatzung - Gebührentabelle Gattung Jungrind

Anlage 2 zur Beschlussvorlage - Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Anlage 3 zur Beschlussvorlage – Aufstellung nach Art 85 VO (EU) 2017/625 zur
Fleischhygiene

Anlage 4 zur Beschlussvorlage – Aufstellung nach Art. 85 VO (EU) 2017/625 zu Kontrollen in
Zerlegungsbetrieben